

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 2. Mai 1952

16. Stück

- 76.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in Lehrwerkstätten einzelner Flüchtlingslager mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßig betriebenen Gewerben.
77. Verordnung: Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung.

76. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. März 1952, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juni 1951, BGBl. Nr. 143/1951, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in Lehrwerkstätten einzelner Flüchtlingslager mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßig betriebenen Gewerben, abgeändert wird.

Auf Grund des § 14 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 17. Juni 1951, BGBl. Nr. 143/1951, hat zu lauten:

„§ 1. Frühestens ab 1. Jänner 1951 werden nachfolgend aufgezählte Beschäftigungen der Verwendung als Lehrling in den entsprechenden handwerksmäßig betriebenen Gewerben unter den Voraussetzungen des § 2 gleichgehalten:

1. handwerksmäßige Verrichtungen im Damen- oder im Herrensneiderhandwerk in der Lehrwerkstätte der Caritas der Erzdiözese Wien im Flüchtlingslager Wien, XVI., Speckbachergasse;

2. handwerksmäßige Verrichtungen im Schuhmacherhandwerk in der in Wien, XIII., Auhof, befindlichen Lehrwerkstätte für Schuhmacher des unter Z. 1 genannten Flüchtlingslagers;

3. handwerksmäßige Verrichtungen im Damenschneider-, im Herrensneider- oder im Schuhmacherhandwerk in den Lehrwerkstätten des Caritas-Verbandes Kärnten in den Flüchtlingslagern in Feffernitz und Waidmannsdorf in Kärnten.“

Böck-Greissau

77. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1952 zur Durchführung des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949 (Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung).

Auf Grund des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949, in der Fassung der Ge-

bühren- und Beförderungsteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195, und der Beförderungsteuernovelle 1952, BGBl. Nr. 64/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verordnet:

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 1. Befreiung von der Steuerpflicht.

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1952 durchgeführte gewerbsmäßige, entgeltliche Beförderungen nachstehender Güter, ausgenommen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), unterliegen nicht der Beförderungsteuer, wenn für die Beförderungsleistung nicht mehr als 94 v. H. des normalen tarifmäßigen Beförderungsentgeltes berechnet werden:

1. Asche der Post 84 des Österreichischen Eisenbahn-Gütertarifes, Teil I, Abteilung B (ÜGTIB);
2. Asphalt der Posten 87, 91, 92 und 93 des ÜGTIB;
3. Bauornamente der Post 105 des ÜGTIB;
4. Betonwaren der Post 109 des ÜGTIB;
5. Dachpappe der Posten 146 und 147 des ÜGTIB;
6. Eisenbauwerkteile der Post 168 des ÜGTIB;
7. Spundwandeseisen der Post 176 des ÜGTIB;
8. Sand aus Post 194 des ÜGTIB;
9. Gebrauchte Baracken, Buden und Geräte zur Durchführung von Bauarbeiten aus Post 256 des ÜGTIB;
10. Gips der Post 262 des ÜGTIB;
11. Bauglas aus Post 273 des ÜGTIB;
12. Kalk der Posten 355 und 356 des ÜGTIB;
13. Kunstschiefer der Posten 400, 401 und 402 des ÜGTIB;
14. Leichtbauplatten der Posten 407, 408, 409 und 410 des ÜGTIB;
15. Magnesiterzeugnisse der Post 425 des ÜGTIB;
16. Mörtel der Post 462 des ÜGTIB;
17. Schutt der Post 572 des ÜGTIB;

18. Steine (Sand, Schotter) der Post 607 des ÖGTIB;
19. Teer der Post 631 des ÖGTIB;
20. Tonwaren der Posten 651 und 653 des ÖGTIB;
21. Zement der Post 695 des ÖGTIB;
22. Ziegel der Posten 697, 698 und 699 des ÖGTIB.

Zu § 6 Abs. 4 des Gesetzes:

§ 2. Straßenbahnen.

Als Straßenbahnen sind folgende Schienenbahnen anzusehen:

1. die Wiener Straßenbahn- und Stadtbahnlinien (ohne Obuslinien);
2. die Grazer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
3. die St. Pöltner Straßenbahnlinien;
4. die Klagenfurter Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
5. die Innsbrucker Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien), einschließlich der Linie Innsbruck—Hall i. T. und Innsbruck—Igls;
6. die Linzer Straßenbahnlinien (ohne Obuslinien);
7. die Linie Ybbs—Kemmelbach—Ybbs;
8. die Linie Ebelsberg—St. Florian;
9. die Gmundner Straßenbahnlinie.

§ 3. Ortslinienverkehr.

(1) Ortslinienverkehr ist der Verkehr, der mit Kraftomnibussen linienmäßig innerhalb der Grenzen eines Gemeindegebietes betrieben wird.

(2) Als Ortslinienverkehr gilt auch der Verkehr zwischen zwei Gemeindegebieten, die aneinander grenzen und zwischen solchen Gemeindegebieten, die, ohne aneinander zu grenzen, in den besonderen Verkehrsbeziehungen einer Wohngemeinde zur Betriebsgemeinde stehen und zwischen deren Grenzen keine Betriebsgemeinden mit entsprechenden Verkehrsbeziehungen liegen, wenn der Verkehr vorwiegend der Massenförderung im Arbeiter-, Angestellten- und Schülerverkehr von und zur Arbeitsstätte dient.

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 4. Aufschreibungen.

(1) Jeder Unternehmer, der Beförderungen im Personen- und Gepäckverkehr (ausgenommen mit Platz- und Mietwagen) ausführt, hat eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

- a) der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
- b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
- c) der Umstand, ob ein Fahrtausweis ausgestellt wurde;

d) das eingenommene Beförderungsentgelt.

(2) Jeder Unternehmer, der Beförderungen mit Platz- und Mietwagen ausführt, hat eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

- a) der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
- b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
- c) die Anzahl der vom Fahrzeug zurückgelegten Kilometer;
- d) das eingenommene Beförderungsentgelt.

(3) Jeder Unternehmer, der gewerbsmäßige, entgeltliche Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen ausführt, ist verpflichtet, eine Aufschreibung zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

- a) der Name und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes);
- b) der Tag, an dem die Beförderung ausgeführt wird;
- c) das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, mit dem die Beförderung ausgeführt wurde, und die Anzahl allfällig mitgeführter Anhänger;
- d) das Gewicht der beförderten Ladung;
- e) der Abfahrts- und der Bestimmungsort;
- f) das eingenommene Beförderungsentgelt;
- g) bei Gütern, deren Beförderung nicht der Steuer unterliegt, der Name und die Anschrift dessen, für den die Güter befördert werden;
- h) bei Beförderungen im Güterfernverkehr die Nummer des Fahrtausweises.

(4) Die Aufschreibungen sind laufend zu führen; die einzelnen Beförderungen sind an dem Tage einzutragen, an dem sie beendet werden. Unternehmer, die Handelsbücher oder diesen gleichwertige Bücher ordnungsgemäß führen, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Führung der Aufschreibungen vom zuständigen Finanzamt befreit werden.

Zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 5. Gewerbsmäßige entgeltliche Beförderungen (Nachweisungen).

Die Nachweisung über die in einem Abschlagszahlungszeitraum erzielten Beförderungsentgelte ist gleichzeitig mit der Leistung der Abschlagszahlung dem Finanzamt einzureichen, sofern das Finanzamt die Erstattung von Nachweisungen verlangt.

Zu § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes:

§ 6. Werkverkehr (Jahressteuerbetrag).

(1) Das Finanzamt setzt den zu leistenden Jahressteuerbetrag für die gesamte Dauer des Einsatzes eines Kraftfahrzeuges im Werkverkehr fest.

(2) Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahressteuerbetrages am 20. Jänner (für die Monate Jänner, Feber und März), am 20. April (für die Monate April, Mai und Juni), am 20. Juli (für die Monate Juli, August und September) und am 20. Oktober (für die Monate Oktober, November und Dezember) fällig.

(3) Für jenes Jahresviertel, in dem die Steuerpflicht eintritt, ist die Steuer in der Höhe zu entrichten, die der Dauer des Einsatzes des Kraftfahrzeuges im Werkverkehr entspricht. Dieser Steuerbetrag ist gleichzeitig mit der Steuer für das Jahresviertel zu entrichten, das dem Eintritt der Steuerpflicht folgt.

(4) Im Falle der Abmeldung eines Kraftfahrzeuges ist die Steuer für jenes Jahresviertel, in dem die Abmeldung erfolgt, zu ermäßigen (Abs. 2).

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 7. Werkverkehr (Steueranmeldung).

(1) Bei Kraftfahrzeugen, die im Werkverkehr eingesetzt werden, ist dem Finanzamt gleichzeitig mit der Anmeldung zur Kraftfahrzeugsteuer oder, wenn das Kraftfahrzeug schon vor der Anmeldung im Werkverkehr eingesetzt wurde, im Zeitpunkt der Aufnahme des Werkverkehrs eine Beförderungsteueranmeldung zu überreichen. Diese muß enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Unternehmers;
- b) das Kennzeichen und die Nutzlast des Fahrzeuges.

(2) Im Falle der ordnungsgemäßen Anmeldung ist die im Gesetz vorgesehene Steuererklärung nur über besondere Aufforderung seitens des Finanzamtes einzubringen.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 8. Güterfernverkehr (Steuerberechnung).

Für die Berechnung der Steuer bei Beförderungen im Güterfernverkehr sind die Nutzlasten des Kraftfahrzeuges und allfälliger Anhänger zusammenzurechnen.

Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes:

§ 9. Güterfernverkehr (Fahrtausweis).

(1) Der Fahrtausweis ist vom Beförderer vor Ausführung jeder Fahrt im Güterfernverkehr auszustellen und muß enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte (des Wohnsitzes) des Beförderers;
- b) das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges;

- c) die Nutzlast des Kraftfahrzeuges und allfällig mitgeführter Anhänger;
- d) die Fahrtstrecke sowie die Zeit und die Dauer der Fahrt;
- e) das Datum der Ausstellung;
- f) die Unterschrift des Ausstellers.

(2) Ist der Beförderer (Unternehmer) nicht in der Lage, den Fahrtausweis selbst auszustellen, so ist der Fahrer des Kraftfahrzeuges berechtigt, den Fahrtausweis auszustellen und zu fertigen.

(3) Die auf dem Fahrtausweis anzubringenden Stempelmarken sind durch die Unterschrift des Ausstellers zu entwerten. Die Unterschrift muß sich über das farbige Bild der Stempelmarken und das Papier des Fahrtausweises erstrecken. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entrichtung der Stempelgebühren sinngemäß Anwendung.

(4) Die Fahrtausweise sind nach Durchführung der Beförderung vom Beförderer, nach fortlaufenden Zahlen geordnet, durch fünf Jahre aufzubewahren.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 10. Grenzüberschreitender Verkehr (Pauschsatz).

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen werden folgende Pauschsätze festgesetzt:

- a) im Personen- und Gepäckverkehr 2 g für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungstrecke (Personenkilometer);
- b) im Güterverkehr 40 g für jede Tonne Rohgewicht der beförderten Güter je Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungstrecke (Tonnenkilometer).

(2) Bruchteile von Tonnen und von Kilometern sind auf volle Tonnen und Kilometer aufzurunden.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 11. Grenzüberschreitender Verkehr (Steuerfestsetzung).

(1) Bei Beförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen hat der Fahrer dem Eintrittsgrenzzollamt eine Steueranmeldung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, aus der ersichtlich sein muß:

- a) der Name und die Anschrift des Beförderers (Unternehmers);
- b) der Name und die Anschrift des Fahrers;
- c) das Kennzeichen und die Art des Kraftfahrzeuges;
- d) der Beförderungsweg im Inland und dessen Länge in Straßenkilometern;

- e) die Anzahl der beförderten Personen oder das Rohgewicht der beförderten Güter.
- (2) Das Eintrittsgrenzzollamt stellt eine Ausfertigung der Steueranmeldung dem Fahrer zurück, der sie bis zum Austritt aus dem Bundesgebiet mitzuführen und dem Austrittsgrenzzollamt vorzuweisen hat. Dieses überprüft die Festsetzung der Steuer und die im Inland zurückgelegte Beförderungstrecke. Ergeben sich hiebei Unterschiede gegenüber der Festsetzung durch das Eintrittsgrenzzollamt, so hat der Fahrer eine neue Anmeldung vorzulegen, auf Grund deren das Austrittsgrenzzollamt die Festsetzung der Steuer vornimmt.
- (3) Die vom Grenzzollamt festgesetzte Steuer ist sofort bar einzuzahlen. Bei Nichteinzahlung der Steuer ist die Beschlagnahme des Fahrzeuges und dessen Ladung auszusprechen.
- (4) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen hat sich der

Fahrer dem Grenzzollamt mit einer Bescheinigung des für den Beförderer (Unternehmer) zuständigen Finanzamtes auszuweisen, daß gegen den Grenzübertritt keine beförderungsteuerrechtliche Bedenken bestehen.

Zu § 12 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 12. Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. April 1952 stattfinden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Juli 1949, BGBl. Nr. 179, vom 27. Dezember 1949, BGBl. Nr. 19/1950, und vom 31. Jänner 1951, BGBl. Nr. 51, außer Kraft.

Kamitz

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher setzen, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.